

Informationsblatt für den Antragsteller

1. Der Antrag ist vollständig, mit allen Nachweisen, an die jeweilige Stadt- oder Gemeindeverwaltung Bereich Soziales zu richten.
2. Der/ Die Antragsteller ist/ sind dazu verpflichtet alle Angehörigen und im Haushalt lebenden Familienmitglieder vollständig anzugeben.
3. Der/ Die Antragsteller ist/ sind verpflichtet, Angaben über Art und Höhe ihres Einkommens und Vermögens zu machen.
4. Der Antrag kann nur vollständig ausgefüllt mit dem dazugehörigen Nachweisen der Antragsteller bearbeitet werden.
5. Der/ Die Antragsteller soll/ sollen, falls vorhanden, alle Bestattungspflichtige gemäß Bestattungsgesetz (Ehegatte, Kinder, Eltern, Geschwister, Enkelkinder, Großeltern und der Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft) angeben.
6. Der/ Die Bestattungspflichtige/n ist/ sind gemäß § 60 SGB I zur Mitwirkung verpflichtet. Gemäß § 66 SGB I kann der Sozialhilfeträger die Leistung versagen, wenn Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen.

Einzureichende Nachweise

Des Verstorbenen (siehe Antragsformular)

1. Sterbeurkunde
2. Originalrechnung der Bestattungskosten
3. Kopien von Kontoauszügen der letzten drei Monate
4. Kopien von Sparguthaben und Versicherungen (soweit vorhanden)

Der Erben, der volljährigen Angehörigen (im/ außerhalb des Haushalts lebende Erben und Angehörige des Verstorbenen)

1. Kopien über Art und Höhe des Einkommens der letzten drei Monate (vom Antragsteller sowie dessen Ehegatte/ Partner)
2. Kopien von Kontoauszügen der letzten drei Monate
3. Kopien monatlicher Belastungen
4. Aktuelle Mietbescheid
5. Aktuelle monatliche Versicherungen
6. Kopie vom Kaufvertrag und Fahrzeugschein des Autos (soweit vorhanden)
7. Existierte eine Lebensversicherung, welche schon ausbezahlt wurde?
Gibt es Nachweise darüber?
(Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass ein eventueller Nachlass vorrangig zur Begleichung der Bestattungskosten einzusetzen ist.)
8. Wird die Erbschaft angenommen oder ausgeschlagen?

Die Auslösung einer Bestattung ist eine privatrechtliche Angelegenheit und muss durch den Verpflichteten ausgelöst werden.

Wer die privatrechtliche Kostenverpflichtung freiwillig auf sich genommen hat, ohne dazu rechtlich verpflichtet gewesen zu sein, muss diese auch endgültig übernehmen und hat keinen Anspruch gegen den Sozialhilfeträger (VGH BW, Urt. v. 27.3.1992 Az.: 6 S 1736/90; OVG NRW, Urt. v. 14.3.2000 DVBI 2000, 1704 = NDV-RD 2001, 115-117; bestätigt durch BVerwG, Urt. v. 22.2.2001 FEVS 52, 441).